

Stadt Fürth - 90744 Fürth

32

Empfangsbekanntnis

Firma SGHG Stadeln
Genehmigungshaltergesellschaft mbH
z. Hd. Herrn Schäff
Kronacher Str. 63
90765 Fürth

Dienstgebäude

Schwabacher Str. 170

Auskunft erteilt

Herr Borst

Telefon (0911)

974-1447

e-Mail-Adresse

oa@fuerth.de

Buslinien

67, 173, 174, 178

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag:

Montagnachmittag:

Zimmer-Nr.

324

Telefax (0911)

974-1463

Internet

www.fuerth.de

Haltestelle

Kaiserstraße

08.00 Uhr - 12.00 Uhr

13.30 Uhr - 16.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Ihre Zeichen - Ihre Nachricht vom

GDU/js

Unsere Zeichen - Datum

III/OA/U-S

22. Oktober 2018

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG -;
Antrag der Firma SGHG Genehmigungshaltergesellschaft mbH auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Errichtung eines zusätzlichen Bleizuges, bestehend aus zwei Schmelzöfen, einer Stranggießmaschine, einer Strangpresse und einem Spuler, im Gebäude 015/016, im Anwesen Kronacher Straße 63, 90765 Fürth**

Anlagen

1 Plansatz geprüft

4 Plansätze ungeprüft

Empfangsbekanntnis – g. R. –

Kostenrechnung

Die Stadt Fürth erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG

1.1 Gegenstand der Genehmigung

Der Firma SGHG Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführung (Antragstellerin), wird die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage im Anwesen Kronacher Str. 63, 90765 Fürth, erteilt.

...

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung eines zusätzlichen Bleizuges im Gebäude 015/016. Dieser besteht aus zwei Schmelzöfen, eine Blockgießanlage, einer Bleidrahtpresse und einem Spuler mit den zugehörigen Installationen.

Die neue Anlage besteht aus folgenden Teilen:

- Ofenbeschickungseinrichtung (Rollenband)
- zwei Schmelzöfen [REDACTED]
- Blockgießmaschine [REDACTED]
- Strangpresse [REDACTED]
- Spuler [REDACTED]
- Kühlwasserrückkühlanlage [REDACTED]
- Abluftanlage [REDACTED]

1.2 Antragsunterlagen

Der wesentlichen Änderung liegen folgende, mit dem Bescheidsvermerk der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – vom 22.10.2018 versehene Antragsunterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, zu Grunde. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind diese zu beachten.

- Antragsschreiben vom 29.07.2016
- Merkblatt Katastrophenschutz vom 29.07.2016
- Antrag vom 29.07.2016
- Bestätigung Arbeitssicherheit vom 28.07.2016
- Gliederung der Antragsunterlagen
- Allgemeine Angaben zum Vorhaben mit Verzeichnis der beigefügten Unterlagen
- Zertifikat ISO 14001: 2004 + Cor 1: 2009 vom 03.04.2014
- Zertifikat ISO 9001: 2008 und ISO 14001: 2004 + Cor 1: 2009 vom 09.07.2015
- Zertifikat ISO 50001: 2011 vom 27.11.2015
- Beschreibung des Standorts und der Umgebung der Anlage vom Juli 2016
- Lageplan M 1:25.000 vom 01.02.2008
- Auszug aus der Flurkarte M 1:5.000
- Auszug aus dem Flächennutzungsplan Blatt 05 vom 21.11.2011

- Auszug aus dem Flächennutzungsplan Blatt 08 vom 21.11.2011
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung vom Juli 2016
- Grundriss Erdgeschoss M 1:100 vom 02.06.2016
- Schnitt Erdgeschoss M 1:100 vom 02.06.2016
- Lageplanausschnitt M 1:1.000 vom 02.06.2016
- Gefahrstoffverzeichnis vom Juli 2016
- Sicherheitsdatenblatt Lotbarren Pb95Sb5 vom 24.08.2015
- Sicherheitsdatenblatt Lotbarren Pb897, 5Sb2,5 vom 26.8.2015
- Sicherheitsdatenblatt Lotbarren Pb99, 1Sb0,9 vom 26.08.2015
- Sicherheitsdatenblatt Lotbarren Pb99,65Sb0,35 vom 26.08.2015
- Sicherheitsdatenblatt Flüssige Seife, DB-Nr. 0106324 vom 17.11.2015
- Sicherheitsdatenblatt Multidraw 511 D vom 31.12.2015
- Sicherheitsdatenblatt Gemisch AGIP Precis CGLP 220 vom 22.03.2013
- Sicherheitsdatenblatt Agip Precis HV-S vom 19.01.2015
- Sicherheitsdatenblatt R 134a vom 02.09.2013
- Sicherheitsdatenblatt Vasco 5000 vom 18.04.2015
- Angaben zur Luftreinhaltung vom Juli 2016
- Technische Lieferbedingungen Niedriglegiertes Hartblei vom 07.09.2006
- Technische Lieferbedingungen Hochlegiertes Hartblei vom 29.11.2004
- Analysenattest Lotbarren Pb97,5Sb2,5 vom 20.01.2016
- Analysenattest Lotbarren PbSb5 vom 20.01.2016
- Analysenattest Lotbarren Pb99,1Sb0,9 vom 01.02.2016
- Analysenattest Lotbarren Pb99,65Sb0,35 vom 15.01.2016
- Bericht über Emissionsmessungen vom 19.02.2015
- Angaben zum Lärmschutz vom Juli 2016
- Angaben zur Anlagensicherheit vom Juli 2016
- Angaben zu Abfällen und Abwasser
- Bescheid gem. § 28 KrWG des Landratsamts Mittelsachsen vom 21.01.2015
- Angaben zur Energieeffizienz/Wärmenutzung vom Juli 2016
- Angaben zum Ausgangszustand des Anlagengrundstück, Betriebseinstellung vom Juli 2016
- Überarbeiteter Bericht der LGA vom 08.12.2016 über die Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichts

- Bauordnungsrechtliche Unterlagen
- Lageplanausschnitt M 1:1.000 vom 02.06.2016
- Grundriss Erdgeschoss M 1:100 vom 02.06.2016
- Schnitt Erdgeschoss M 1:100 vom 02.06.2016
- Feuerwehrplan Erdgeschoss vom 02.06.2016
- Ausschnitt Lageplan mit Objektinformation vom 02.06.2016
- Angaben zum Arbeitsschutz und Betriebssicherheit vom Juli 2016
- Angaben zum Gewässerschutz vom Juli 2016
- VAWS-Kataster vom Juli 2016
- Angaben zum Naturschutz vom Juli 2016
- Voruntersuchung Umweltverträglichkeitsprüfung vom Juli 2016

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Wasserrecht

- 2.1.1 Bei dem Vorhaben sind die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften (Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bayer. Wassergesetz (BayWG) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)) zu beachten.
- 2.1.2 Wassergefährdende Flüssigkeiten sind entsprechend den Anforderungen der AwSV in Auffangwannen oder anderen Rückhalteräumen zu lagern, die flüssigkeitsundurchlässig und gegen das Lagermedium beständig sind.
- 2.1.3 Zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten dürfen nur für die entsprechenden Flüssigkeiten zugelassene Behälter verwendet werden (z. B. nach DIN 6608 ff, ADR/GGVS-Zulassung, Prüf- oder Ü-Zeichen, bauaufsichtliche Bauartzulassung).
- 2.1.4 Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten sind entsprechend § 18 AwSV mit flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtungen auszurüsten, soweit sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigergerät ausgeführt sind. Das Rückhaltevolumen muss dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 2.1.5 Bei Fass- und Gebindelagern sind die Auffangwannen so zu bemessen, dass sie 10 % aller darin gelagerten Stoffe, mindestens jedoch das größte Einzelgebilde aufnehmen können.

- 2.1.6 Ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten sind mit geeignetem Bindemittel aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bindemittel muss in ausreichender Menge und für das Personal gut zugänglich vorhanden sein.
- 2.1.7 Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe sind entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV und der Nr. 8.3.1 DWA-A 779 (TRwS 779) zu errichten und zu betreiben. Grundsätzlich sind feste wassergefährdende Stoffe so zu lagern, dass Wasser und andere Flüssigkeiten nicht zu den Stoffen gelangen können. Dies gilt als erfüllt, wenn sich diese Stoffe
- in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen befinden, die gegen Beschädigung geschützt und gegen Witterungseinflüsse und die Stoffe beständig sind, oder
 - in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen befinden, die eine Verwehung verhindern,
- und die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt.
- 2.1.8 Soweit Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Flüssigkeiten (z. B. Maschinen, die Seifenlösungen, Kühlmittel, Schmier-, Hydraulik- oder Isolieröle enthalten) mehr als 220 l an wassergefährdenden Stoffen enthalten, sind sie in flüssigkeitsundurchlässigen und –beständigen Auffangwannen aufzustellen, die ein Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten besitzen müssen, das sich bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Gegenmaßnahmen ansammeln kann.
- 2.1.9 Der Betreiber einer Anlage hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind, zu führen.
- 2.1.10 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

2.2 **Luftreinhaltung**

- 2.2.1 Die an den Schmelzöfen und der Stranggießmaschine entstehenden Abgase sind zu erfassen und der vorhandenen Kaminanlage (Kaminhöhe 22 m über Erdgleiche) zuzuführen.
- 2.2.2 Emissionsbegrenzungen
- Die genannten Emissionswerte beziehen sich auf den Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils.

- 2.2.2.1 Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (Gesamtstaub) dürfen einen Massenstrom von 50 g/h nicht überschreiten.
- 2.2.2.2 Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Bleiemissionen dürfen einen den Massenstrom von 2,5 g/h nicht überschreiten.
- 2.2.2.3 Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Antimonemissionen dürfen einen Massenstrom von 5 g/h nicht überschreiten.
- 2.2.2.4 Beim Vorhandensein von Stoffen der Klassen II und III nach Nr. 5.2.2 der TA Luft dürfen insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.
- 2.2.2.5 Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Arsenemissionen dürfen einen Massenstrom von 0,15 g/h nicht überschreiten.
- 2.2.2.6 Hexachlorethan darf nicht zur Schmelzbehandlung verwendet werden.

2.2.3 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

Durch Messungen einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV mit dem Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle sind beginnend ab dem 10.12.2020 und dann wiederkehrend alle drei Jahre die tatsächlichen Emissionen aller luftverunreinigenden Stoffe, für die Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, zu ermitteln.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (5.3.2.4) durchzuführen. Die Messplanung und die Probenahme hat der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) entsprechen.

- 2.2.4 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Messungen, der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, vorzulegen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er hat dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) zu entsprechen.

Die festgelegten Anforderungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

2.2.5 Messplätze

Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist in Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV mit dem Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle ein geeigneter Messplatz einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) zu beachten.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

2.3 **Lärmschutz**

2.3.1 Alle Betriebsanlagen sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend zu errichten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Übertragung von Körperschall auf Einhausungen, verbundene Bauteile oder Fassadenelemente durch schwingungsisolierte Aufstellung bzw. Montage vermieden wird.

2.3.2 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartung zu vermeiden bzw. umgehende Reparatur zu beseitigen. Dies ist durch geeignete betriebliche Verfahren sicher zu stellen.

2.4 **Erlöschen**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheids mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.

3. **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 4.850,00 € erhoben. Auslagen sind keine entstanden.

Hinweise:

- a) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- b) Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können nach Erteilung der Genehmigung

Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können auch danach noch Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 BImSchG).

- c) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- d) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
- e) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Gründe:

I.

Die Firma SGHG Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführung, betreibt im Anwesen Kronacher Str. 63, 90765 Fürth, eine immissionsrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind. Eine Nebenanlage stellt die Bleidrahtzieherei dar.

Mit Schreiben vom 29.07.2016 hat die Antragstellerin unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der oben genannten Nebenanlage beantragt. Beantragt wird die Errichtung eines zusätzlichen Bleizuges im Gebäude 015/016. Dieser besteht aus zwei Schmelzöfen, eine Blockgießanlage, einer Bleidrahtpresse und einem Spuler mit den zugehörigen Installationen.

Weiterhin wurde beantragt, nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG wurden die Regierung von Mittelfranken/Gewerbeaufsichtsamt, die Stadt Fürth – Bauaufsicht –, der technische Umweltschutz, sowie die fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft um Stellungnahme gebeten.

II.

Die Stadt Fürth ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayer. Immissionsschutzgesetz – BayImSchG, Art 9 Abs. 1 Gemeindeordnung – GO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

1. Die Anlage der Antragstellerin ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Nr. 10.1 Buchstabe G sowie Nr. 3.8.1 Buchstaben G und E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – hat zur Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG Stellungnahmen der Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeholt (§ 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung nicht entgegenstehen.

Versagungsgründe im Sinne des § 6 Abs. 1 BImSchG liegen in Übereinstimmung mit den beteiligten Fachdienststellen nicht vor. **Die Genehmigung war somit zu erteilen.**

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV in Verbindung mit § 10 BImSchG konnte aufgrund des Antrags der Betreiberin nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die wesentliche Änderung der oben genannten Anlage nicht zu erwarten sind. Eine Veröffentlichung des Bescheides nach Art. 24 RL 2010/75/EU ist jedoch durchzuführen, da es sich hierbei um eine Genehmigung einer IE Anlage handelt.

Das Vorhaben ist nach Art. 57 Bayerische Bauordnung (BayBO) verfahrensfrei.

3. Das Vorhaben ist in Nr. 10.1 der Anlage 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgeführt. Es war somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach

§§ 3a und 3e Abs. 1 i. V. m. § 3c Sätze 1 und 3 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind und das Vorhaben somit nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Das Ergebnis dieser allgemeinen Vorprüfung ist gemäß § 3 a Satz 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

4. Die Nebenbestimmungen stützen sich auf § 12 BImSchG. Sie sind erforderlich, um die Einhaltung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen zu gewährleisten. Durch die Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die Anlage entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften geändert wird, die Anwohner sowie sonstige Betroffene nicht stärker als unbedingt notwendig belästigt und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch den Betrieb der geänderten Gesamtanlage ausgeschlossen werden.
5. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides nicht mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 BImSchG). Die festgesetzte Frist ist zur Umsetzung des genehmigten Vorhabens angemessen. Damit soll vermieden werden, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage nach Ablauf eines längeren Zeitraumes unter anderen tatsächlichen Voraussetzungen begonnen wird, als sie derzeit vorliegen. Die Stadt Fürth kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1 sowie Art. 5 und 6 Kostengesetz (KG) in Verbindung mit Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2 und 8.II.0/1.8.3 in Verbindung mit 1.3.2 Kostenverzeichnis (KVz).

Rechtsgrundlage	Sachgrund/Berechnung	festgesetzter Betrag
KVz Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2	Investitionskosten = 340.000 EUR = 4.000 € + 6 ‰ von 90.000 € = <u>4.000 € + 540 €</u>	4.540,00 €
KVz Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.2	Tarif.-Nr. 1.3.2 umwelttechnisches Personal Nach Verwaltungsaufwand (Rahmen 250 € bis 2.500 €) = <u>300 €</u>	300,00 €
Summe		4.840,00 €

Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 4.840,00 €. Darin enthalten sind die Grundgebühr sowie die für die Begutachtung des Vorhabens durch die fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft sowie das umwelttechnische Personal des Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutzes entstandenen Kosten. Für die Prüffelder Wasserrecht, Naturschutzrecht und Störfallvorsorge/-abwehr wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 € erhoben. Auf Grund des geringen Prüfaufwandes wird diese Gebühr nicht für jedes Prüffeld, sondern insgesamt nur einmal festgesetzt.

Die Höhe der Gebühr entspricht der Bedeutung der Angelegenheit und trägt dem entstandenen Verwaltungsaufwand Rechnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht *Ansbach* auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die **EGVP-Adresse des Gerichts**.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in zahlreichen Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag

gez.
S c h m i d
Verwaltungsamtmann